

...bezüglich Ihrer Legislativeingabe, mit welcher Sie eine Änderung des Landesstraßengesetzes begehren, komme ich zurück auf mein Schreiben vom 5. Juli 2018, mit welchem ich Sie darüber informiert habe, dass der Petitionsausschuss Ihre Eingabe im Hinblick auf die von der Landesregierung angekündigte Gesetzesnovelle zurückgestellt hat.

Bei ihrer Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 1279 weitere Personen mitzeichneten, endete am 17. Mai 2017. Zusätzlich wurde noch eine Unterschriftenliste mit 863 Mitzeichnern nachgereicht

Der Petitionsausschuss hat Ihre Legislativeingabe in seiner 9. Sitzung am 20. Juni 2017 sowie in seiner 16. Sitzung am 5. Juni 2018 beraten.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hatte mit Schreiben vom 26. April 2017 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Landesregierung beabsichtigt, einen Gesetzentwurf einzubringen, der dem vom Eingeber verfolgtem Ziel entspricht. Der Gesetzentwurf befindet sich momentan in der Vorbereitung.*

*Ich habe allerdings Veranlassung, dem Eingeber in einem Punkt zu widersprechen:*

*Der Eingeber behauptet nämlich, ohne Vorwarnung und ohne entgegenstehendes Finanzierungssystem für die Ortsgemeinden werde versucht, den Ortsgemeinden eine finanzielle Last aufzuerlegen, die diese nicht tragen können oder sollen.*

*Es wird der Eindruck erweckt, als versuche die Landesregierung, finanzielle Lasten auf die Ortsgemeinden zu verlagern.*

*Dies ist nicht der Fall. Die Regelung über die Einstufung von Straßen besteht seit Einführung des Landesstraßengesetzes im Jahre 1963. Und bereits seit 1986 besteht die Verpflichtung der Straßenbaulastträger, eine Straße auf ihre richtige Einstufung zu überprüfen und umzustufen, wenn sie nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßengruppe eingestuft ist.*

*Die Entscheidungen, die jetzt diskutiert werden, sind also schon vor langer Zeit getroffen worden, und zwar vom Gesetzgeber.*

*Die vom Landesrechnungshof erhobene Forderung, nur richtigerweise als Kreisstraßen eingestufte Straßen finanziell zu fördern, führt zu der Situation, dass eine Vielzahl von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen abzustufen sind. Dies stößt nunmehr vor Ort auf Unverständnis. Die Ursache dafür ist, dass die Straßenbaulastträger Gemeinden und Kreise vielfach ihrer Verpflichtung, die richtige Einstufung zu prüfen und gegebenenfalls eine Umstufung vorzunehmen, in der Vergangenheit weitestgehend ignoriert haben.“*

In seiner 9. Sitzung am 20. Juni 2017 hatte der Petitionsausschuss beschlossen, die Legislativeingabe im Hinblick auf den von der Landesregierung angekündigten Gesetzentwurf zunächst zurückzustellen.

Der von der Landesregierung angekündigte Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes vom 17. Januar 2018 (Drs. 17/5103) sieht eine Änderung des § 3 Nr. 2 Landesstraßengesetz vor, um neben Gemeinden auch räumlich getrennte, im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit nicht in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen an das höherrangige Straßennetz anzuschließen. Nach der Gesetzesbegründung werden damit die meisten der befürchteten Abstufungen von Kreis- zu Gemeindestraßen vermieden. Zudem kommt es in geringem Umfang zu Aufstufungen von Gemeinde- zu Kreisstraßen. Der Gesetzentwurf wurde vom Landtag in dessen 56. Sitzung am 26. April 2018 angenommen.

Der Petitionsausschuss hat daher in seiner 16. Sitzung am 5. Juni 2018 festgestellt, dass Ihrem Anliegen abgeholfen worden ist. Eine Kopie des Gesetzentwurfs ist diesem Schreiben beigelegt.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.